Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 22. September 2017

Stand: zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. September 2018 (Mittl.bl. M-V 2018, S. 86)

1 Grundsätzliches

- 1.1 Schulwanderungen und Schulfahrten im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift erweitern den Unterricht und ermöglichen in besonderer Weise ein handlungsorientiertes und lebensnahes Lernen.
- 1.2. Schulwanderungen und Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen im Sinne des § 53 Absatz 2 des Schulgesetzes. Veranstaltungen in Form eines Erholungsurlaubs oder Reisen mit überwiegend touristischem Charakter sind keine schulischen Veranstaltungen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift und daher unzulässig.
- 1.3 Zu den Schulwanderungen zählen Exkursionen und Wandertage. Zu den Schulfahrten gehören Klassenfahrten, Studienfahrten und Schülergruppenfahrten, zu den auch die Schüleraustausche im Rahmen von Schulpartnerschaften zählen.

Klassenfahrten finden vorrangig im Primarbereich und im Sekundarbereich I statt.

Studienfahrten sind Gruppenreisen, die das Fachwissen erweitern sollen. Sie werden vorrangig in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sowie im Rahmen der Bildungsangebote an Schulen gemäß § 19 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes sowie an Profilschulen mit den Schwerpunkten MINT, Humanistische Bildung und Niederdeutsch durchgeführt.

Schülergruppen können sich aus einzelnen Schülerinnen und Schülern einer Klasse, eines Jahrganges oder jahrgangsübergreifend zusammensetzen. Darüber hinaus können Schülergruppen auch schulübergreifend gebildet werden.

1.4 Nicht unter die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift fallen Gedenkstättenfahrten und Fahrten, die im Zusammenhang mit Schülerpraktika stehen. Diese sind geregelt in der "Richtlinie zur Förderung von Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern" beziehungsweise in der Verwaltungsvorschrift "Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern".

Darüber hinaus werden auch Fahrten zu Regional- und Bundesfinalen der verschiedenen Sportarten sowie Fahrten, die im Rahmen von Vereinstätigkeit außerhalb der Verantwortung von Schule stattfinden, nicht über diese Verwaltungsvorschrift geregelt.

2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Um die p\u00e4dagogischen Ziele von Schulwanderungen und Schulfahrten zu erreichen, ist eine sorgf\u00e4ltige organisatorische und inhaltliche Vor- und Nachbereitung erforderlich. Die Vorbereitung obliegt im Regelfall den f\u00fcr die betreffende Klasse oder Gruppe verantwortlichen Lehrkr\u00e4ften im Zusammenwirken mit den Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fclern. Die Nachbereitung soll gemeinsam mit der Klasse oder Gruppe erfolgen.
- 2.2 Bei der Wahl der Reiseziele ist Folgendes zu beachten:
 - Im Primarbereich finden die Schulfahrten ausschließlich in Mecklenburg-Vorpommern statt.
 - In der Orientierungsstufe konzentrieren sich die Schulfahrten auf die norddeutschen Bundesländer.
 - In der Jahrgangsstufen 7 finden die Schulfahrten ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland statt.
 - Ab der Jahrgangsstufe 8 sind Schulfahrten ins Ausland möglich. Es sind vorrangig die europäischen Länder als Reiseziel auszuwählen. Die Hinweise des Auswärtigen Amtes sind zu berücksichtigen.
 - Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Schulbehörde. Hierzu zählen insbesondere auch Schulwanderungen und Schulfahrten, die im Primarbereich sowie im Sekundarbereich I in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs in das Nachbarland Polen stattfinden sollen.
- 2.3 Festlegungen, an welchem Ort eine Schulwanderung oder Schulfahrt beginnen und enden soll, trifft die Schulleitung in Absprache mit der verantwortlichen Aufsichtsperson. Eine Abweichung hiervon ist unzulässig. Sofern die Veranstaltung nicht an der Schule beginnen soll, ist für die nichtvolljährigen Schülerinnen und Schüler das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.
- 2.3.1 Bei Schulfahrten oder Schulwanderungen, die an den allgemein bildenden Schulen stattfinden und nicht an der Schule beginnen, ist der nächstgelegene in Betrieb befindliche Bahnhof oder die nächstgelegene in Betrieb befindliche Bushaltestelle als Ausgangs- und Endpunkt der Reise zu wählen. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler als Zustieg und Ausstieg auch einen anderen geeigneten in Betrieb befindlichen Bahnhof oder eine andere geeignete in Betrieb befindliche Bushaltestelle nutzen.
- 2.3.2 Bei Schulwanderungen, die an den beruflichen Schulen stattfinden, kann die Schulleitung in Abstimmung mit der verantwortlichen Aufsichtsperson festlegen, dass die schulische Veranstaltung erst am Zielort beginnt und auch endet. Die Schülerinnen und Schüler finden sich dann selbstständig, ohne Begleitung einer Aufsichtsperson zur vereinbarten Zeit am festgelegten Zielort ein. Für die nichtvolljährigen Schülerinnen und Schüler ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Bei Schulfahrten, die an beruflichen Schulen stattfinden und nicht an der Schule beginnen, ist der nächstgelegene in Betrieb befindliche Bahnhof oder die nächstgelegene in Betrieb befindliche Bushaltestelle als Ausgangs- und Endpunkt der Reise zu wählen. Die Schülerinnen und Schüler können als Zustieg und Ausstieg auch einen anderen geeigneten in Betrieb befindlichen Bahnhof oder eine andere geeignete in Betrieb befindliche Bushaltestelle nutzen. Für die nichtvolljährigen Schülerinnen und Schüler ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.

2.4 Die Anzahl der teilnehmenden Aufsichts- und Begleitpersonen ist in der Regel so auszugestalten, dass jeweils eine Lehrkraft als verantwortliche Aufsichtsperson für die Veranstaltung einzusetzen ist. Diese wird bei einer Gruppengröße von bis zu 30 Schülerinnen und Schülern von einer zusätzlichen Aufsichts- oder Begleitperson unterstützt. Bei Schülergruppen mit mehr als 30 Teilnehmenden ist für jeweils 15 Schülerinnen und Schüler eine weitere Aufsichts- oder Begleitperson einsetzbar.

Werden darüber hinausgehend zusätzlich noch weitere Aufsichts- oder Begleitpersonen eingesetzt, können diese ihre tatsächlich entstandenen Fahrt- und Übernachtungskosten sowie den Verpflegungsmehraufwand gemäß dieser Verwaltungsvorschrift nicht geltend machen. Darauf ist im Vorfeld entsprechend hinzuweisen.

Bei Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung richtet sich die Anzahl der teilnehmenden Aufsichts- und Begleitpersonen nach den individuellen Bedarfen. Ebenso können auch besondere Bedarfe, die im Rahmen der Inklusion erforderlich werden, Berücksichtigung finden.

2.5 Jede Schulwanderung oder Schulfahrt bedarf der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Diese ist in der Regel spätestens einen Monat vor Termin und rechtzeitig vor Abschluss rechtsverbindlicher Verträge bei der Schulleitung zu beantragen. Für die an Schulen tätigen Landesbediensteten sind Schulfahrten und Schulwanderungen Dienstreisen, sofern die Genehmigung zur Durchführung durch die Schulleitung erteilt ist. Die Genehmigung ist Voraussetzung für den Abschluss rechtsverbindlicher Verträge.

Für das Antrags- und Genehmigungsverfahren einer Schulfahrt ist das Formular in Anlage 8 zu nutzen.

Auch die Teilnahme von Begleitpersonen muss genehmigt sein. Die hierfür zu verwendende Anlage 13 ist der zuständigen Schulbehörde bei der Abrechnung vorzulegen.

2.6 Grundsätzlich sind bei Schulfahrten und sofern erforderlich auch bei Schulwanderungen die zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittel oder Angebote von Reiseunternehmen bzw. privaten Unternehmen zur Beförderung zu nutzen. Nur wenn die Nutzung der oben genannten Beförderungsmittel gar nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist, kann die Schulleitung im gegenseitigen Einvernehmen einer Aufsichtsperson die Nutzung des privaten Personenkraftwagens auch zur Beförderung von Schülerinnen oder Schülern gestatten. Sofern Schülerinnen oder Schüler befördert werden, muss das

Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen (Anlage 5). Auf dem Dienstreiseantrag der Aufsichtsperson ist das Vorliegen des triftigen Grundes gemäß den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes M-V in § 4 Absatz 1 entsprechend auszuweisen. Die Aufsichtsperson hat ein schriftliches Einverständnis abzugeben (Anlage 6).

Gleiches gilt für die Benutzung von Fahrzeugen, die Dritte bereitstellen.

2.7 Die unmittelbare Annahme von Zahlungen Dritter zur Begleichung der eigenen Reisekosten oder die Entgegennahme anderweitiger Vergünstigungen, die im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten gewährt werden, wie zum Beispiel Freiplätze oder auch Freikarten, ist den Aufsichts- und Begleitpersonen untersagt. Etwaige Vergünstigungen sind auf alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gleichermaßen umzulegen. Unbeschadet dessen sind Zuwendungen durch Dritte möglich, die auf alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler umzulegen sind. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift "Empfehlungen zur Werbung, Erhebung von Geldspenden, wirtschaftlichen Betätigung und zu Sammlungen an öffentlichen Schulen" vom 28. Februar 2001 (Mittl.bl. BM M-V

3 Aufsicht und Begleitung

3.1 Aufsichtspersonen sind an der Schule tätige Landesbeschäftigte.

Nr. 4 S. 170) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- 3.2 Begleitpersonen sind insbesondere Eltern. Aber auch andere geeignete volljährige Personen können Begleitpersonen sein, zum Beispiel Familienangehörige, Erzieherinnen und Erzieher oder Jugendleiterinnen und Jugendleiter, Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter. Sie unterstützen die unter Punkt 3.1 genannten Personen bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht.
- 3.3 Für die Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten tragen die teilnehmenden Aufsichtspersonen die Verantwortung. Die Ausübung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht bei Schulfahrten setzt eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten gemäß Anlage 1 voraus.

4 Anzahl und Dauer

4.1 Anzahl

- 4.1.1 In jeder Jahrgangsstufe soll mindestens eine Schulwanderung stattfinden. Die Anzahl von Exkursionen und Wandertagen liegt im pädagogischen Ermessen der Schule. Die Schulleitung genehmigt die Schulwanderungen. Dabei sind maßgeblich die zur Verfügung stehenden und unter Punkt 5 ausgewiesenen Haushaltsmittel zu beachten.
- 4.1.2 Im Primarbereich (in den Jahrgangsstufen 2 bis 4) kann eine Klassenfahrt durchgeführt werden. Darüber hinaus kann nach pädagogischem Ermessen entschieden werden, dass einmalig an Stelle der drei üblichen Wandertage

eines Schuljahres eine zusätzliche dreitägige Fahrt stattfinden soll. In einem solchen Fall sind die Wandertage des betreffenden Schuljahres für diese Fahrt zusammenzufassen. Gleichzeitig gilt es zu beachten, dass für das entsprechende Schuljahr keine weiteren Ausgaben für einzelne Wandertage gemäß der Regelung in Punkt 5.1 noch zusätzlich geltend gemacht werden können.

In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 soll mindestens eine Klassenfahrt und können unter Einhaltung der in den Staatlichen Schulämtern vorhandenen Haushaltsmittel bis zu zwei Klassenfahrten durchgeführt werden. In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe kann eine Studienfahrt durchgeführt werden.

4.1.3 Studienfahrten sowie Schülergruppenfahrten sind mit der Jahresplanung (Punkt 6.2) bei der zuständigen Schulbehörde entsprechend begründet einzureichen (Anlage 12). Diese Fahrten sind so zu gestalten, dass sowohl von der Anzahl als auch von der Dauer eine möglichst geringe Beeinträchtigung des regulären Schulbetriebs für jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler sichergestellt ist.

4.2 Dauer

- 4.2.1 Für die Dauer von Schulwanderungen und Schulfahrten gelten in der Regel folgende Richtwerte:
 - Exkursionen: mehrstündig,
 - Wandertage: eintägig,
 - Schülergruppenfahrten: ein- bis mehrtägig (bis maximal vierwöchig bei Schüleraustauschen im Rahmen von Schulpartnerschaften),
 - Klassen- und Studienfahrten: maximal fünf Unterrichtstage im Primarbereich sowie in den Sekundarbereichen I und II.
- 4.2.2 Sofern eine Schulwanderung auch Reisetätigkeit beinhaltet, ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Fahrtzeit und Gesamtzeit der Veranstaltung zu achten. Die Fahrtzeit sollte höchstens ein Drittel der Gesamtzeit betragen.
- 4.2.3 Schulfahrten dürfen nicht vollständig in den Ferien veranstaltet werden. Sie müssen überwiegend an Unterrichtstagen stattfinden.
- 4.2.4 Um den Unterricht an einer Schule möglichst gering zu beeinträchtigen, sollen eintägige Schulwanderungen zeitlich an bestimmten, im Schuljahresarbeitsplan festgelegten einheitlichen Terminen stattfinden. Mehrtägige Schulfahrten sollen so durchgeführt werden, dass zumindest alle Klassen einer Jahrgangsstufe oder einer an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung geführten Schulstufe gleichzeitig in einem vorher festgelegten Zeitraum fahren. Im begründeten Einzelfall kann aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen von diesen Regeln abgewichen werden.

5 Budgetregelungen

Schulwanderungen und Schulfahrten können nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel genehmigt werden. Maßgeblich ist der durch den Landtag beschlossene Landeshaushalt. Die Budgets für Schulwanderungen und Schulfahrten werden den zuständigen Schulbehörden jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres zugewiesen. Hierbei werden die jeweilige Gesamtanzahl der Klassen sowie die individuellen Bedarfe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung sowie der Schulen mit einem hohen inklusiven Schüleranteil zugrunde gelegt.

Bei der Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit maßgeblich zu beachten.

- 5.1 Bei der Durchführung von Schulwanderungen können insgesamt pro Kalenderjahr und Klasse im Primarbereich Aufwendungen in Höhe von insgesamt 40 Euro und im Sekundarbereich I und II von insgesamt 50 Euro für die Teilnahme von Aufsichts- und Begleitpersonen geltend gemacht werden. Die Abrechnung für die Landesbediensteten erfolgt gemäß Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die Abrechnung durch Begleitpersonen erfolgt entsprechend den Regelungen in Punkt 6.4.2.
- 5.2 Bei der Planung und Durchführung von Schulfahrten sind die Regelungen zur Anzahl der Fahrten (Punkt 4.1), zur Wahl des Reisezieles (Punkt 2.2), zur Anzahl der teilnehmenden Aufsichts- und Begleitpersonen (Punkt 2.4) sowie zur Dauer der Fahrt (Punkt 4.2) einzuhalten.

6 Einzelbestimmungen und Hinweise für Schulwanderungen und Schulfahrten

- 6.1 Planung der Schule
- 6.1.1 Die Schulkonferenz entscheidet gemäß § 76 Absatz 7 Nummer 4 des Schulgesetzes über Grundsätze für die Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten und dokumentiert diese Grundsätze. Jede Schule stellt rechtzeitig einen Plan für die Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten für das darauffolgende Kalenderjahr auf. Er wird in den zuständigen Klassenkonferenzen vorbereitet.
 - Die Gesamtplanung ist zunächst mit der zuständigen Schulbehörde vorabzustimmen, um die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einzuhalten. Die Termine für die Vorabstimmungen legen die zuständigen Schulbehörden individuell fest.
- 6.1.2 Die wirtschaftliche Situation der Erziehungsberechtigten darf die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an Schulwanderungen oder Schulfahrten nicht verhindern.
- 6.1.3 Die Planung und die Kosten für die Durchführung und Ausgestaltung der Schulwanderungen und Schulfahrten sind frühzeitig in Elternversammlungen, bei volljährigen Schülerinnen und volljährigen Schülern mit diesen selbst, zu erörtern. Dabei sind die möglichen finanziellen Förderungen, wie zum Beispiel

die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, darzustellen. Die Erklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler (Anlage 3 oder 4) ist rechtzeitig einzuholen. Unter Berücksichtigung ihres Alters, der Disziplin und ihrer Reife kann den Schülerinnen und Schülern während der Schulwanderung oder Schulfahrt Freizeit gewährt werden. Die Erziehungsberechtigten sind über die beabsichtigte Freizeitgewährung zu unterrichten. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin beziehungsweise der volljährige Schüler können der Freizeitgewährung widersprechen (Anlage 3 oder 4). Die Merkliste (Anlage 7) soll als Orientierung bei der Planung dienen.

6.1.4 Bei Schulwanderungen ins benachbarte Ausland und Schulfahrten ins Ausland sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder die Schülerinnen Schüler volljährigen und durch die Verantwortliche beziehungsweise den Verantwortlichen darauf hinzuweisen. dass versicherungsrechtliche Besonderheiten - zum Beispiel mit Nicht-EU-Mitgliedsstaaten - bestehen können.

Besteht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, für die Teilnehmenden mittels eines Rahmenvertrages eine pauschale Auslandskrankenversicherung für das entsprechende Besuchsland beziehungsweise die Besuchsländer zu schließen, sind die Kosten bei Abschluss anteilig auf die hiervon betroffenen Schülerinnen und Schüler umzulegen.

Für Schülerinnen und Schüler, die bereits über eine entsprechende individuelle Auslandskrankenversicherung verfügen, können die Erziehungsberechtigten beziehungsweise bei Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler erklären, dass sie die Gruppenversicherung nicht in Anspruch nehmen wollen. In diesem Fall müssen sie den adäquaten Versicherungsschutz rechtzeitig nachweisen. Hierfür ist die Anlage 2 zu nutzen.

- 6.1.5 Die Schule plant und führt erforderlichenfalls Schulwanderungen und Schulfahrten so durch, dass auch schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler, ihnen Gleichgestellte sowie Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Art und Umfang der individuellen Behinderung eine Teilnahme möglich und zumutbar ist.
- 6.1.6 Können einzelne Schülerinnen oder Schüler an der Veranstaltung nicht teilnehmen, besuchen sie in der Regel den Unterricht einer anderen Klasse. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- 6.2 Bewilligung der Planung durch die zuständige Schulbehörde

Die Schulleitung legt der zuständigen Schulbehörde spätestens bis zum 15. November eines jeden Jahres die abschließende Planung für die jeweils im folgenden Kalenderjahr vorgesehenen Schulwanderungen sowie ein- und mehrtägigen Schulfahrten vor. Hierfür ist die Planungsübersicht in Anlage 9 zu nutzen.

Die zuständige Schulbehörde prüft die Einhaltung der rechtlichen Normen und bewilligt unter Beachtung des zur Verfügung stehenden Budgets die vorgelegte Planung. Sie bescheidet grundsätzlich sechs Wochen nach Eingang und spätestens bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.

6.3 Vertragsabschlüsse

- 6.3.1 Die zur Durchführung von Schulfahrten erforderlichen Verträge, insbesondere Beförderungs- und Beherbergungsverträge, werden unter Beachtung der Bestimmungen in Punkt 2.5 von der Schule im Namen des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen. Sie bedürfen der Schriftform und zwingend der Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters.
- 6.3.2 Mit Abschluss des Vertrages ist eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Die Kosten werden anteilig auf die Teilnehmenden an der Schulfahrt umgelegt (Anlage 3 oder 4).
- 6.4 Finanzierung inklusive Erstattung von Reisekosten
- 6.4.1 Grundsätzlich tragen die Erziehungsberechtigten sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler den Beitrag, der für die Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten erhoben werden kann. Es ist durch die Schule zu prüfen, ob der zuständige Schulträger gemäß § 110 Absatz 3 des Schulgesetzes Beihilfen für Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten gewährt, insbesondere bei Besuchen im Rahmen von Städtepartnerschaften.
- 6.4.2 Die an Schulen tätigen Landesbediensteten beantragen die von Schulleitung genehmigte Schulfahrt oder Schulwanderung (Anlage 8) als Dienstreise. Die Dienstreiseanträge sowie die Formulare die Begleitpersonen (Anlage 13) werden zum Zeitpunkt der Abrechnung bei der zuständigen Schulbehörde eingereicht. Somit ist gewährleistet, dass für alle an Schulfahrten oder Schulwanderungen beteiligten Aufsichtsund Begleitpersonen die Erstattung der Aufwendungen erfolgen kann.

Die an Schulwanderungen und Schulfahrten teilnehmenden Aufsichtspersonen erhalten Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Die Begleitpersonen erhalten für die Begleitung von Schulwanderungen und Schulfahrten eine Aufwandsentschädigung. Diese umfasst die Erstattung der tatsächlich entstandenen notwendigen und nachweisbaren Kosten im Zusammenhang mit Schulwanderungen und Schulfahrten gemäß der Festlegungen in Punkt 1.3 sowie eines möglichen und darüber hinausgehenden Verpflegungsmehraufwandes in Höhe von 5 Euro pro Tag, soweit die Dauer der Schulfahrt oder Schulwanderung weniger als 12 Stunden beträgt und in Höhe von 10 Euro pro Tag, soweit die Dauer der Schulfahrt oder Schulwanderung mehr als 12 Stunden beträgt. Begleitpersonen verwenden für die Abrechnung der Aufwandsentschädigung die Anlage 14. Die maßgeblichen Kostenbelege sind beizulegen.

6.5 Unfallverhütung

6.5.1 Die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung bespricht vorab mit den Schülerinnen und Schülern sowie Begleit- und Aufsichtspersonen die erforderlichen Verhaltensregeln und macht dies aktenkundig.

6.5.2 Schulwanderungen und Schulfahrten dürfen mit dem Fahrrad durchgeführt werden. Dabei ist ein Fahrradhelm zu tragen. Die örtliche Verkehrssituation, die sich daraus ergebenden Gefahren, das Alter der Schülerinnen und Schüler, ihre Fahrtüchtigkeit und ihre Verhaltensweisen sind unbedingt zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollen Straßen mit Radwegen genutzt werden. Auf Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen und daraus resultierendem hohen Gefährdungspotential sollen Radwanderungen nur nach sorgfältiger Abwägung durchgeführt werden. Das schriftliche Einverständnis für die Radwanderung und für die Benutzung des eigenen Fahrrades ist bei den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern einzuholen.

Die Fahrräder der Schülerinnen und Schüler müssen den verkehrsrechtlichen und verkehrstechnischen Bestimmungen entsprechen. Für die Einhaltung der Bestimmungen sind die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Die Kontrolle, ob die Fahrräder den Bestimmungen der §§ 22a, 36, 64, 64a, 65, 67 und 69a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen, obliegt vor und während der Fahrt den teilnehmenden Aufsichtspersonen im Rahmen der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung.

6.5.3 Wassersport (zum Beispiel Schwimmen, Rudern, Paddeln, Segeln, Surfen, Wasserskiseilbahnfahren) ist an Wandertagen und bei Schulfahrten unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen grundsätzlich erlaubt. Dabei sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift "Sicherheitsmaßnahmen beim Schulsport" vom 14. Juni 1996 (Mittl.bl. BM M-V 1996 S. 399) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Die Aufsichtspersonen haben sich bei der Auswahl eines Gewässers über die besonderen örtlichen Gegebenheiten und die zu beachtenden Bestimmungen eingehend und umfassend im Vorfeld zu informieren.

Bei der Aufsichtsführung sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Eine Aufsichts- oder eine Begleitperson muss im Besitz einer gültigen Rettungsschwimmerqualifikation gemäß der Deutschen Prüfungsordnung oder im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens sein.
- Die Aufsicht kann auch durch Rettungsschwimmer vor Ort übernommen werden. Voraussetzung ist, dass diese in vollem Umfang die Aufsicht übernehmen können. Die Gesamtverantwortung verbleibt aber in jedem Falle bei der Aufsichtsperson beziehungsweise den Aufsichtspersonen. Bei Aktivitäten auf dem Wasser müssen die Schülerinnen und Schüler sowie die aufsichtführenden Personen Schwimm- oder Rettungswesten tragen.
- Schwimmen ist in der Regel nur in öffentlichen Badeanstalten zulässig.
- Schwimmen in Teichen, Seen oder Talsperren ist nur an ausgewiesenen Badestellen erlaubt; der Nichtschwimmerbereich muss klar erkennbar sein; fehlt eine Abgrenzung, dürfen Nichtschwimmer nicht ins Wasser.
- Fluss- und Kanalschwimmen sind verboten.
- Schwimmen im offenen Meer ist nur dort erlaubt, wo eine Überwachung durch Rettungsorganisationen gewährleistet ist.
- 6.5.4 Zur Sicherung der Schülerinnen und Schüler bei Bergwanderungen und Bergfahrten, insbesondere im Winter, sowie bei Skiwanderungen haben die Aufsichtspersonen alle Vorkehrungen zu treffen, die nach menschlichem

Ermessen Unfälle ausschließen. Insbesondere sind Ratschläge von Einheimischen und der Bergwacht einzuholen und zu berücksichtigen. Ebenso sind das Alter der Schülerinnen und Schüler, ihre Fahrtüchtigkeit und ihre Verhaltensweisen sowie die länderspezifischen Regelungen vor Ort bei der Streckenauswahl zu beachten. Das Tragen von geeigneten Helmen beim alpinen Skilauf und Snowboardfahren ist verpflichtend.

- 6.5.5 Die Leitung von Skikursen kann von qualifiziertem Fachpersonal oder Aufsichtspersonen übernommen werden, die
 - während des Studiums im Spezialfach Skilauf ausgebildet wurden oder
 - während eines Skikurses im Rahmen einer Lehrerfort- oder -weiterbildung des Institutes für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Bundeslandes eine entsprechende Qualifikation erworben haben oder
 - im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Verbandes für das Skilehrerwesen e. V. oder des Deutschen Skiverbandes sind. Die Gesamtverantwortung liegt bei der Aufsichtsperson beziehungsweise den Aufsichtspersonen.
- 6.5.6 Die Nutzung kommerzieller Hochseilgärten, Kletterwälder und Kletterhallen erfordert eine intensive Vorbereitung durch die Aufsichts-Begleitpersonen, da sich die Rahmenbedingungen hier grundsätzlich von denen der schulischen Sportstätten unterscheiden. Die Einrichtungen sind nur zu nutzen, wenn fachkundiges Personal die Lerngruppe anleitet. Auch wenn fachkundiges Personal die Lerngruppe übernimmt, sind die Aufsichtspersonen für diese schulische Veranstaltung im schulrechtlichen Sinne, insbesondere für die Unfallverhütung, verantwortlich. Sie oder er hat sich in der Vorbereitung über die örtlichen Gegebenheiten, den organisatorischen und inhaltlichen Qualifikation des betreuenden Personals Ablauf, Sicherheitseinrichtungen und -verfahren zu informieren. Sportliche Aktivitäten in Hochseilgärten, Kletterwäldern oder Kletterhallen dürfen nur an geprüften und nach gängiger DIN-Norm betriebenen Anlagen durchgeführt werden. Bei sportlichen Aktivitäten in Hochseilgärten, Kletterwäldern oder Kletterhallen sind die jeweils erforderlichen Sicherheitsausrüstungen obligatorisch.

Vor Beginn der sportlichen Aktivität ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers rechtzeitig einzuholen (Anlage 10 oder 11).

6.6 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung tritt für Unfälle von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern, Landesbeschäftigte und Begleitpersonen ein, wenn sie mit der Veranstaltung in einem direkten oder indirekten Zusammenhang stehen. Soweit den Schülerinnen und Schülern individuelle Freizeit gewährt wird, stehen diese Zeiträume nur dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie unter pädagogischen Gesichtspunkten als schulische Veranstaltung gelten können. Eine Aufsichtspflicht der Schule besteht für diese Zeiträume nicht. Die Erziehungsberechtigten werden auf diese Tatsachen im Rahmen der Erörterung (Punkt 6.1.3) hingewiesen.

6.7 Beamtinnen und Beamte haben unmittelbar gegenüber ihrem Dienstherrn Anspruch auf Unfallfürsorge.

7 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 14 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift "Lernen am anderen Ort" vom 23. September 2013 außer Kraft.

Sicherstellung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht bei mehrtägigen Schulfahrten

Ich/Wir bin/sind dam	it einverstand	len, dass die verantwor	rtliche Aufsichtsperson	
Frau/Herr				
berechtigt ist, im Ral der Schulfahrt	nmen ihrer/se	iner Fürsorge- und Auf	sichtspflicht für die Dauer	
	vom	bis		
nach				
			-	
alle erforderlichen Kindes	Maßnahmen	und Entscheidungen	zum Wohl meines/unse	es
		(Name, Klasse)		
	Notwendigkeit	t von Aufsichtsmaßnah	Inanspruchnahme ärztlich Imen sowie von Maßnahm	
Besondere Hinweise	e, die bei der <i>i</i>	Aufsicht zu beachten si	nd:	
				_
				_
				_
				_
 Datum		Unterschrift des/	der Sorgeberechtigten	

Nachweis über den individuellen Krankenversicherungsschutz bei Fahrten in das Ausland

(Nur für die Hand der verantwortlichen Aufsichtsperson gemäß Anlage 1 dieser Verwaltungsvorschrift.)

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass fü	ir mich/unser Kind
	Name
ein individueller Krankenversicheru	ingsschutz für die beabsichtigte Fahrt nach
L	and bzw. Länder
bei folgender Versicherung besteht	t:
Nam	ne der Versicherung
Ver	sicherungsnummer
Kontaktdaten der Versicherung für	den Notfall (einschl. Notfallnummer):
	
Datum	Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten, der/des volljährigen Schüler/in/s

Erklärung der/des Erziehungsberechtigten

Ich bin/wir sind damit einverstanden,	dass meine/ unsere	Tochter, mein / unser Sohn
	Name	
an der Schulfahrt am	/ vom	bis
teilnimmt.		
Den mir bekannten Festlegungen Tochter/meinen Sohn	zur individuellen Fr	reizeitgestaltung für meine
stimme ich zu.		
stimme ich nicht zu.		
Sofern zutreffend, bitte ausfüllen!:		
lch/wir verpflichte(n) mich/uns, die Ko	sten für die Schulfah	rt (voraussichtliche Höhe
unter Einschluss der Reiserücktrittsve	ersicherung	
Euro) zu übernel	hmen.	
Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, entste	hende Ausfallkosten	bei Nichtteilnahme
meiner/unserer Tochter /meines/unse	eres Sohnes zu trage	n, sofern die Kosten nicht
durch eine Reiserücktrittsversicherun	g gedeckt sind.	
lch/wir werde(n) den Betrag bis zum_		
meiner/unserer Tochter/meinem/unse	erem Sohn mitgeben/	mitbringen,
auf das Konto mit der IBAN:		
BIC:		überweisen.
 Datum		Unterschrift

Teilnahmebestätigung

Ich		
	Name	
werde an der Schulfahrt am	/ vom	bis
teilnehmen.		
Den mir bekannten Festlegungen zur	individuellen Freize	tgestaltung
stimme ich zu.		
stimme ich nicht zu.		
Sofern zutreffend, bitte ausfüllen!:		
Ich verpflichte mich, die Kosten für die Einschluss der Reiserücktrittsversiche		sichtliche Höhe unter
Euro) zu übernel	nmen.	
Ich verpflichte mich, entstehende Aus die Kosten nicht durch eine Reiserück		9 ·
Ich werde den Betrag bis zum		mitbringen,
auf das Konto mit der IBAN:		
BIC:		überweisen.
Dotum		L losto vo ob vitt
Datum		Unterschrift

Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten zur Beförderung ihres Kindes im privaten Personenkraftwagen einer Aufsichtsperson bzw. einem von Dritten bereitgestellten Fahrzeug

Hiermit gebe(n)) ich/wir mein/unser Einverständnis, dass mein/unser Kir	nd *
_		
	Klasse:	
	am:	
	von der Aufsichtsperson Frau / Herrn	
	befördert werden darf.	
* Während der Fahrt i versichert.	ist das Kind über die gesetzliche Unfallversicherung (Unfallka	asse M-V)
 Datum	Unterschrift Erziehungsberech	ntigte

Einverständniserklärung der Aufsichtsperson zur Nutzung des privaten Personenkraftwagens oder zum Führen eines von Dritten bereitgestellten Fahrzeuges zur Schülerbeförderung

	Hiermit zeige ich¹ an, dass ich m Beförderung von Schülern² nutz	neinen privaten Personenkraftwagen zur en werde.
	Hiermit gebe ich mein Einverstä zur Schülerbeförderung² führen	ndnis, dass ich ein bereitgestelltes Fahrzeug werde.
Anlas	SS:	
Datur	m:	Zahl der Schüler/innen:
könne Dienst Sinne	n ersetzt werden, wenn nach den reise angeordnet und vor Antritt der Di	örung oder Abhandenkommen von privaten Fahrzeuger geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften eine enstreise im Einzelfall oder generell triftige Gründe im sekostengesetz M-V für die Benutzung des privater
² Wähı	rend der Fahrt ist das Kind über die gese	etzliche Unfallversicherung (Unfallkasse M-V) versichert
	et bekannt, dass ich im Falle eine oder zivilrechtlich zur Verantwortur	es Kfz-Unfalles unter Umständen strafrechtlich ng gezogen werden kann.
Datur	 m	Unterschrift Aufsichtsperson
 Datur	 m	Bestätigung Schulleitung

Merkliste für die Durchführung von Schulfahrten

1. Planung und Vorbereitung

- **1.1** Übereinstimmung mit den von der Konferenz beschlossenen Grundsätzen und der Planung der Schule
- **1.2** Frühzeitige Information der oder des Erziehungsberechtigten; bei Fahrten mit Übernachtung mündliche Erörterung auf einer Versammlung der Klassenelternschaft.

Gegenstände der Erörterung

- pädagogische Zielsetzung und Begründung
- Terminplanung
- Zielortplanung, Verkehrsmittel
- voraussichtliche Kosten
- Einholung mehrerer Angebote
- Zumutbarkeit der Kosten
- Rücksichtnahme auf die finanziellen Möglichkeiten der/des Erziehungsberechtigten
- Reiserücktritts- bzw. Gepäckversicherung
- vorgesehene Aufsichtsführung, Begleit- und Aufsichtspersonen
- Ausrüstung der Schülerinnen und Schüler
- ggf. Probleme des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler
- Vorhaben mit erhöhten Gefahren
- Antrag auf Gewährung einer Beihilfe durch den Schulträger
- sonstige Finanzierungsmöglichkeiten
- **1.3** Bei berufsbildenden Teilzeitschulen: Zustimmung des Ausbildungsbetriebes, sofern der Zeitraum der betrieblichen Ausbildung betroffen ist.

2. Beantragung / Bewilligung Schulbehörde

- pädagogische Zielsetzung und Begründung
- Genehmigung der Aufnahme in den Schulfahrtenplan durch die Schulleitung
- Einholen der Bewilligung der Schulbehörde durch die Schulleitung
- Beantragung einer Dienstreise

3. Vertragsabschlüsse

- **3.1** Bestellungen/Voranmeldungen
 - der Unterkunft
 - des Transportunternehmens
 - ggf. weiterer, zur Schulfahrt gehörender Unternehmungen
- **3.2** Einschaltung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei allen Verträgen, die für das Land Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen werden.

- 3.3 Einhaltung der Formvorschriften bei solchen Verträgen: Schriftform (Kopfbogen der Schule; Schulstempel bei der Unterschrift der Vertragsformulare); Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters; erforderlichenfalls kann der Sachverhalt, dass die Schule die Verträge für das Land M-V abschließt, durch die Formulierung "Land M-V, vertreten durch die Schule" verdeutlicht werden.
- **3.4** notwendige Erklärung der oder des Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin, des volljährigen Schülers

4. Beratungsmöglichkeiten

Wird organisatorischer/fachlicher Rat benötigt durch zum Beispiel:

- Landeszentrale für Politische Bildung,
- Verkehrsvereine, Gebirgsvereine,
- Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Mecklenburg-Vorpommern,
- Landesverband der Schullandheime Mecklenburg-Vorpommern,
- Bahnunternehmen,
- AG "Junges Land für Junge Leute"?
- 5. Verkehrsmittel
- **5.1** Im Regelfall: Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Busse von Transportunternehmen.
- **5.2** Voraussetzungen für Radwanderungen:
 - begründete Annahme, dass die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verkehrssicher Rad fahren und nur Fahrräder in verkehrssicherem Zustand benutzen (Kontrolle vor der Fahrt!),
 - schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler,
 - geeignete Straßen- oder Wegeplanung
- **5.3** Beachtung örtlicher Gegebenheiten bei Veranstaltungen gemäß den Punkten 6.5.3 bis 6.5.6 einschließlich Prüfung und Absicherung des erforderlichen personellen Einsatzes.

6. Vertretungsregelung

Wer kann die Lehrerinnen oder Lehrer oder Begleit- und Aufsichtspersonen im Verhinderungsfall ersetzen?

7. Nachbereitung

- Auswertung im Unterricht
- Vorlage einer Abrechnung der Kosten an die Schulleitung

Antrag auf Genehmigung zur Aufnahme einer Schulwanderung oder Schulfahrt in den Schulfahrtenplan

Klasse/Gruppe		
Termin		
Anlage Programm		
Anzahl der Schülerinnen		
und Schüler		
(Namensliste)		
ggf. Nichtteilnehmende		
pädagogische		
Zielsetzung		
vorbereitende		
Maßnahmen		
(Vorbereitung und		
Planung im		
Unterricht)		
Namen der	1.	
Aufsichtsperson/en	2.	
(siehe Pkt. 3.1)		
(6.6.1.6.1 Kt. 6.1)	4	
Begleitperson/en	1.	
• .	2.	
(siehe Pkt. 3.2)		
Beförderungsmittel,		
Unterbringung		
Finanzierungsplan		
Beabsichtigte		
Nachbereitung		
Datum		Unterschrift verantwortliche Aufsichtsperson
Deture		
Datum		befürwortet / nicht befürwortet: Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter
Abschließende Genehm	igung na	nch Rückmeldung aus dem Staatlichen Schulamt:
 Datum		Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

	(Zur	Vor	lage	e bei d	er zustä	indige	n Schull	oehörde! Die A	nlagen 12 ι	und 13 sind be	eizufügen oder g	gf. nachz	ureicher	n!)					A	Anlag	e 9
Nar	ne un	nd C	rt c	der Sc	hule:											-					
					Gesar	ntplan	ı über di	e im Kalenderj	jahr 20 ν	orgesehene	n Schulfahrten	und Sch	ulwande	erun	gen						
Lfd		ulfah	rten	rungen ı (Bitte	und	Schül	ler/innen	Betreuer		Fahrziel	Termin de	r Fahrt	An- zahl der Tage	Gep	lante k	Koster	1			Von d Schu behö ausz	I-
	eintägige Fahrt/ Wanderung	Klassenfahrt(Inland)	Klassenfahrt (Ausland)	Schülergruppenfahrt (Inland)	Schülergruppenfahrt (Ausland)	Name der Klasse/n	Anzahl der teilnehmenden Schüler/innen	/en itete)	Anzahl der Begleitpersonen		am bzw. von	siq		Tagegeld pro Person	Übernachtungsgeld pro Person	Fahrtkosten pro Person	Nebenkosten pro Person	Gesamtkosten aller	Autsichts- und Begleitpersonen	Lfd. Nr. bewilligt (Bitte ankreuzen.)	Gesamtausgaben der Schule nach erfolgter Abrechnung
Dat	um		_					Unterschrift of	des Schull	eiters/ der So	chulleiterin	-		Sch	ulsten	npel		•			

Datum; Unterschrift Schulrat/-rätin:

Hiermit erkläre ich mein E	inverständr	nis, dass me	ine Tocł	nter/mein So	ohn
		Name	•••••		
an der am Schulwanderung/Schulfah			bis		stattfindenden
am(sportliche Aktivitä		nimmt.			
Sie/Er ist Nichtschwimme	r/Schwimm	er.			
(nähere	Angaben i	 über die Sch	wimmqu	 alifikation)	
Sie/Er leidet an gesundhe	eitlichen Be	einträchtigur	ngen, di	e eine Teiln	ahme
am(sportliche Aktivität)	einschränk	ken/verbieter	า*." (*Nic	htzutreffendes	s bitte streichen.)
Es handelt sich um folgen	de Einschr	änkungen:			
Datum U	 nterschrift				

Hiermit erkläre ich, dass ich
Name
an der am/vom bis stattfindenden Schulwanderung/Schulfahrt
am teilnehme.
(sportliche Aktivität)
Ich bin Nichtschwimmer/Schwimmer.
(nähere Angaben über die Schwimmqualifikation)
Ich leide an gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die eine Teilnahme
am einschränken/verbieten*." (*Nichtzutreffendes bitte streichen.) (sportliche Aktivität)
Es handelt sich um folgende Einschränkungen:
Datum Unterschrift

(Zur Vorlage bei der zuständigen Schulbehörde	!) Anlage 12
Name und Ort der Schule:	Datum:
Antrag auf Genehmigung	einer Studienfahrt / einer
Schülergruppenfah	rt im Kalenderjahr 20
	den Verwaltungsvorschrift "Durchführung von
Schulwanderungen und Schulfahrten beruflichen Schulen"	an öffentlichen allgemein bildenden und
	
Lfd. Nr. Schulfahrt gem. Plan Anlage 9 Schulfahrten:	
Bezeichnung der Klasse/Kurs/Gruppe:	
Termin der Fahrt (von – bis):	
Zielort/Zielland:	
voraussichtliche Fahrkosten (mit Angabe	
des Beförderungsmittels)	
Begründung der Schulleiterin oder des	Schulleiters:

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

Teilnehmende Begleitperson (vgl. Punkte 1.2.2 und 2.4) an Schulwanderungen/fahrten

Name:	
Termin der Fahrt:	
Bezeichnung der Klasse:	
Reise-/Wanderziel:	
Datum	Unterschrift der Begleitperson
Datum	Unterschrift der verantwortlichen Aufsichtsperson
Datum	Unterschrift der Schulleitung

Anlage 14

Abrechnung einer Aufwandsentschädigung für Begleitpersonen (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen bzw. zutreffendes ankreuzen)

Bitte das Einverständnis der Schulleitung für die Reise (Anlage 13 der Verwaltungsvorschrift) beifügen!

Name, Vorname			Tel	Nr. (für Rüc	kfragen):
Straße, PLZ, Ort					
Schule:					
Klasse:	F	Reiseziel:			
Termin der Wanderung / Fahrt: am bzw.	von bis				
Reisebeginn (Uhrzeit):	Ihr Reiseend	de (Uhrzeit):	Uhr		
Folgende Aufwendungen werden gemäß der Verwaltungsvorschrift "Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen" Pkt. 6.4.2 geltend gemacht:					
Fahrtkosten in Höhe von	Euro /			Eintrag der	Schulbehörde:
Wegstreckenentschädigung	km			Fahrt:	Euro
Übernachtungskosten in Höhe von	Euro			Übern.	Euro
Verpflegung wurde bereitgestellt:		nein	□ ja	Verpfl.*	Euro
Nebenkosten (Eintrittsgelder etc.)	Euro			Neben.	Euro
				Summe:	Euro
Sämtliche Kostenbelege sind der	r Abrechnung beizu	fügen!			
Erklärung des Reisenden: Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Die geltend gemachten Aufwendungen sind mir tatsächlich entstanden.					
Ich bitte den Betrag zu überweisen	an: Kontoinhaber				
	IBAN:		BIC:	C:	
	Kreditinstitut:				
Datum, Unterschrift Antragsteller		sachlich richtig	: Datum, U	Interschrift So	chulleiter/in
* Verpflegungsmehraufwand entsteht z.B. bei Halbpension oder an An- und Abreisetagen ohne eine Vollverpflegung. Bei Fahrten ins Ausland erfolgt die Erstattung des Verpflegungsmehraufwandes in analoger Anwendung der Regelung des § 14 LRKG M-V zum Auslandstagegeld.					
Von der zuständigen Schulbehö	rde auszufüllen:				
Rechnerisch und					
sachlich richtig mit	Euro.	Sac	hlich richti	g mit	Euro.
Datum, Unterschrift Sachbearbeiter/in Datum, Unterschrift Sachbearbeiter/in					